



1. Die Trainingsordnung regelt den Trainingsbetrieb des KSV Witten 07.
2. Der Trainingsbetrieb des KSV Witten 07 teilt sich in die Bereiche
  - Wettkampfbetrieb Ringen und Kickboxen
  - Breitensportbetrieb, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport
    - Jugendbetrieb.
    - Krafraum
3. Alle Teilnehmer am Trainingsbetrieb des KSV Witten 07 müssen Mitglieder des KSV Witten 07 sein.  
  
Die Teilnahme ohne Vereinsmitgliedschaft ist für 3 Trainingstage möglich, um Trainingsbetrieb und Verein kennen zu lernen.  
  
Im Bereich Breitensport und Jugendbetrieb können bestimmte Trainingsangebote als offener Sportbetrieb angeboten werden, an dem auch Nichtvereinsmitglieder teilnehmen können.
4. Das Training für den Wettkampfbetrieb Ringen wird geleitet von dem oder den für das Mannschaftstraining verantwortlichen Trainer(n) und dem / oder den verantwortlichen Trainer/n für den Bereich Bezirksliga bis Oberliga.  
  
An diesem Trainingsbetrieb in den Bereichen Matte, Krafraum, Lauftraining etc. sind alle Sportler teilnahmeberechtigt, die für den KSV Witten 07 eine gültige Bundes- oder Landeslizenz unterschrieben haben oder für den KSV Witten 07 am Wettkampfbetrieb teilnehmen.  
  
Weiterhin können an diesem Training talentierte Sportler aus der Jugendabteilung teilnehmen, die besonders gefördert werden sollen. Es können ebenfalls ehemalige Sportler des KSV Witten 07 an diesem Training teilnehmen, wenn sie nicht mehr aktiv am Wettkampfgeschehen für andere Vereine teilnehmen.  
  
Es dürfen andere Sportler aus anderen Vereinen als Trainingspartner für Sportler des KSV Witten 07 eingeladen werden. Diese Sportler werden namentlich benannt.  
  
Die Entscheidung in diesen Punkten treffen die Trainer und der sportliche Leiter mit Zustimmung des für den Sportbetrieb zuständigen Vorstandsmitgliedes.  
  
Die Nutzung der Sportanlagen des KSV Witten 07 durch die Kader des Deutschen Ringer-Bundes oder des Ringerverbandes NRW und deren Trainer unterliegt den Bedingungen dieser Trainingsordnung.  
  
Straßenschuhe sind in den Hallen der Ringer grundsätzlich verboten!
5. Der Trainingsbetrieb Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport wird von den jeweils verantwortlichen Trainern und Trainerinnen für die Bereiche Damen, Herren und Krafraum geleitet.  
Die Teilnahmeberechtigung regelt sich nach Nr. 3 dieser Ordnung.  
  
Die Kampfsportbereiche Kickboxen, Nahkampf, Tae Kwon Do, Aikido und Kenjutsu werden von den verantwortlichen Trainern und Trainerinnen geleitet. Die Teilnahmeberechtigung regelt sich nach Nr. 3 dieser Ordnung.
6. Der Trainingsbetrieb der Jugendabteilung wird von den verantwortlichen Trainern oder Trainerinnen geleitet.  
Die Teilnahmeberechtigung regelt sich nach Nr. 3 dieser Ordnung.
7. Die Organisation der Trainereinteilungen, Trainingszeiten und Hallenbelegungen wird durch den



sportlichen Leiter und den Sportwart des KSV Witten vorgenommen. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand jährlich neu zu genehmigen.

8. Die zuständigen Trainer / Übungsleiter sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings und der Zeiten ihrer Trainingsgruppen vor und nach den Übungsstunden in den Trainingsanlagen.

Weiterhin haben sie dafür zu sorgen, dass Trainingshallen und Nebenräumlichkeiten nach Ende der Übungsstunde wieder in den vorherigen, ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden (Räume verschließen, Geräte, Bänke, Gegenstände wegräumen und Schränke schließen, usw.).

9. Mitglieder der Kader des Deutschen Ringer-Bundes oder des Ringerverbandes NRW können die Trainingsanlage bei Bedarf in Abstimmung mit dem zuständigen Landestrainer, dem Trainer des KSV, dem zuständigen Vorstandsmitglied des KSV und dem Hausmeister auch außerhalb der offiziellen Übungsstunden nutzen; bei regelmäßiger Nutzung außerhalb der offiziellen Stützpunkt-Zeiten ist die Mitgliedschaft im KSV Witten zu erwerben.

10. Der Kraffraum kann regelmäßig innerhalb der offiziellen Übungsstunden von den Mitgliedern des KSV Witten, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen, genutzt werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Aufsichtspflicht haben die Trainer. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln, das Unterlegen von ausreichend großen Handtüchern ist obligatorisch. Für das Krafttraining sind Sportsachen sowie Turn- bzw. Ringer- oder Boxerstiefel erlaubt. Straßenschuhe und Badelatschen sind verboten!

Mitgliedern des Vereinsvorstandes und/oder der Trainern des Vereins sind die Mitgliedsausweise nach Aufforderung vorzulegen.

Die Nutzung der Sauna in der Ostermannhalle unterliegt den Bedingungen dieser Trainingsordnung.

11. Der Betrieb der Sauna verursacht nicht unerhebliche Kosten, die der Verein zu tragen hat. Daher steht sie den Trainingsteilnehmer / -innen gem. Ziffer 4 dieser Ordnung ausschließlich innerhalb der offiziellen Trainingszeiten zur Verfügung.

Das gilt auch für die Nutzung im Rahmen des Stützpunkttrainings. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Trainer, dem zuständigen Vorstandsmitglied des KSV Witten und dem Hausmeister.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Inbetriebnahme durch weniger als vier Trainingsteilnehmer nicht möglich.

Das Unterlegen eines Saunatuches ist obligatorisch. Auf Verlangen sind den Mitgliedern des Vereinsvorstandes und / oder Beauftragten des Vereins Mitgliedsausweise vorzulegen oder die Kaderzugehörigkeit DRB bzw. RV NRW nachzuweisen.

12. In der gesamten Trainingsanlage des KSV Witten gibt es ein absolutes Alkoholverbot! Glasflaschen aller Art sind aus Sicherheitsgründen verboten!

Die Ausnahmen sind das Vereinsheim, Veranstaltungen oder Feiern.

Thomas Altstadt  
Vorsitzender  
KSV Witten 07 e.V.

Witten, den 10.03.2017

Für den KSV-Vorstand:  
Mario Weiffen, Sportwart

Witten, den 09.12.2016